

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. II. Montags den 14. März 1796.

I Warnungs-Anzeige.

Da vom hiesigen geistlichen Gericht auf erfolgten Antrag der verehlicht geze wesenen Aschoffs die Ehescheidung zwischen derselben und ihrem entwichenen Ehemann dem vormaligen hiesigen Kaufhändler Friedrich Moritz Aschoff durch das am 14. Sept. v. J. eröffnete und wegen der Abwesenheit des letztern durch vierwöchentlichen Aushang an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemachte Urtheil rechtskräftig erklärt und darinn gebachter Aschoff für den schuldigen Theil in der Maaße erklärt worden, daß der geschiedenen Ehefrau die gesetzmäßige Wahl vorbehalten ist entweder die Absondierung des Vermögens zu veranlassen oder dessen Hälfte zu fordern: So wird solches auf Veranlassung derselben bey der fortduernden Abwesenheit des mehrerwähnten Aschoffs in der Absicht bekannt gemacht, damit niemand derselben auf sein angebliches hiesiges Vermögen Credit geben möge und jedermann des Endes hies durch öffentlich für dessen Schuldenmachen in solcher Beziehung gewarnt; indem dessen geschiedene Ehefrau sich dadurch nie mals verbunden erkennen wolle. Bielefeld in Stadt und Consistorial-Gericht den 18. Febr. 1796.

Consbruch. Bubbeus. Hoffbauer.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic

Thun hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngefehrn Ueberschlag etwa 176 Rl. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretarist Georg Christian Giffenig, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarii Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Läue auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien wozu densen, so es allhier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien Abstellenz Math Stuve und Cammer-Fiscal Poehlemann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabei dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Credidores præcludiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Be friedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleiben mögte vers

wiesen werben sollen. Urkundlich ist dieses Edictal-Citation allhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl und den Lipstädter Zeitungen einmahl inserirt worden. Sign. Minden den 26ten Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Heuerling und gewesenen Soldat Conradi in Windheim, über dessen Vermögen Concurs erkant ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Angabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Becker. Göker.

Über den geringen Nachlass des auf nr. 65 in Habbestadt verstorbenen Schusters und Leibzüchtes Jürgen Wächter ist der Concurs eröffnet. Alle diejenigen, die Ansprüche daran haben, werden hierdurch ab Terminum den 13. April verabladet, um solche anzugeben, und zu beseinigen, bey Gefahr der Abweisung von der Masse. Signatum Amt Reineberg den 2ten Merz 1766.

Heidsiek. Stube.

Die von den Halbmeister Johann Christoph Göke vor einigen Jahren gekaufte Stieken Stätte Nr. 53 zu Rödinghausen ist zum öffentlichen Verkauf gezogen, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Rthlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göke über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johann Christoph Göke Forderungen zu haben vermehnen, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen, und zunächst am 24. May dem Gerichte anzugeben, gehörigend zu beseinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf

sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diesenjenigen, welche sich gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Vertheilung der Kaufgelder auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 11ten Februar 1796.

Schräder.

Amt Ravensberg.

Da zur vollständigen Ausmittelung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenstrombergs in Höste die Edictal-Citation seiner unbekannten Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche angedachten Colonum Lindenstromberg Ansprüche und Forderungen haben, die in Termino den 25ten Januar eur. noch nicht liquidiret sind, hiemit bey Strafe des Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Colono Lindenstromberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewarтиen, daß sie als Einwilligende angesehen werden.

Lueder

III trachten, so zu verkaufen.

Minden. Das an der Pulverstraße, nahe bey dem Hofe des Hrn. Landbaumeister Kloft befindene baufällige Haus wird zum Abbrechen und Benutzung der daran befindlichen Materialien anderweit ausgeboten; und da hierzu Terminus auf den 31ten Merz a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Besinden nach dem Zuschlag gewartigen.

Minden. In Termino den 23t-1 Merz a. c. Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Tiechelschen Wallgarten am Fischerthore, 284 Stück junge Maulbeerbäume und eine Quantität verschiedene junge Obstbäume, meistbierend gegen baire Bezahlung verkauft werden.

Münden. Bey dem Kaufmann und Makeler Meyer auf dem Kampe ist zu haben, extra schönen Stolschen und Kühnkäse in großen und kleinen Stücken zum billigen Preis.

Es sollen in Termino Mittwochs den 30. Merz dieses Jahres die den Erben des verstorbenen Chirurgi Müller gehörenden in hiesiger Stadt an der Ecke der Thonstraße und Tanzel Stette belegenen und unter einem Dache stehenden beyden Bürgerhäuser sub Nr. 176 und 177 auf Anstanz der großjährigen Müllerschen Geschwister Behuf ihrer Auseinandersetzung öffentlich jedoch freymillig meistbietend verkauft werden. Diese Häuser welche zur Wirthschaft und Ackerbau passend eingerichtet und zur Wohnung bequem sind, sind nach der bey Gericht aufgenommenen Taxe zu 853 Rthlr. 4 ggr. gewürdiget, und mit 16 Scheffel Saat Holzwachs im Berge versehen und mit 6 Kuhtriften auf hiesiger Gemeinheit berechtigt. Diejenigen welche diese Häuser zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgnd sind, werden deshalb eingeladen den 30. Merz c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Lübecke am 11ten Februar 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Connsbruch.

Das sub Nro. 141. auf der Neustadt belegene, mit einer jährlichen Prästation von 1 Rthlr. an die Cämmerey und gewöhnlichen Bürgerlasten beschwerte Wohnhaus, welches von dem bisherigen Eigentümer, auf eine wohltätige Art, zu Verstärkung des zu Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder bestimmten Fonds ist geschenkt worden, soll meistbietend verkauft und die Kaufsumme zum Besten dieses Fonds zinsbar belegt werden. Es ist daher zu solchem Verkauf Termius auf den 26. d. M. angesetzt, in wel-

hem sich Kaufstätige Morgens 11 Uhr am Rathause einfinden können, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Sign. Herford den 2ten Markt, 1796. Magistrat Baselst.

Auf den Antrag der Lindenwirthschen Vormundschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werken folgende zur Lindenwirthsstette in Wallenbrück gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rl. 2) Ein entbehrlicher Holztheil welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kaufstätige sich in Termino den 13ten April an der Amtslube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbietenden aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Licitations-Termino etwa einkommende Nachgebote zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird. Amt Enger den 8. Febr. 1796. Connsbruch. Wagner.

Werther. Bey dem Schutjuben Meier Abraham ist eine Partey Kuhfelle vorrätig; wo zu sich einländische Käufer innerhalb 8 Tagen einfinden wollen, ansonst sie außer Landes verkauft werden.

Auf hochldbl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schüramp zugehörige in der Bauerschaft Dr. rente Kirchspiels Ibbenhüren am Sarbeker Damm neben Sack Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Ruten grosse nach Abzug der darauf lastenden Fahrlasten ab 1 Fl. 7 stbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Fuder Heu darin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschreiber hier in Lecklenburg angesetzt und das hin Kaufstätige hiermit eingeladen. Ur-

Zunächst ist dies Subhastationspatent 3-mal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier und in Ibbenbüren angeschlagen, auch am letztern Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Metting.

Wenn die verehelichte Backhaus zu Ibbenbüren, in Abwesenheit ihres Mannes auf die Ansetzung eines nochmaligen Licitations-Termins der von ihrem Manne für 505 Rthlr. in Golde erstandenen Brinkmannschen Grundstücke, weil im vorigen Licitationstermin den 15ten Decbr. a. pr. nur 686 fl. holl. gebothen worden, besteht, und eine Hochdbl. Regierung bey den vorkommenden Umständen diesem Gesuch gewillfahrt hat; Als wird dieser außerweite Biethungstermin auf Dienstag den 5ten Apr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Hause in Ibbenbüren angesetzt, und dahin Kaufstücksige verabladet; da dann 1. das sub Nr. 142. vor Ibbenbüren gelegene ehemalige Brinkmannsche Wohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kersteins liegendes Stück Land. 2. Der Garte am Mersche auf, und dem in diesem Präjudicial-Termin Meistbetrühen zugeschlagen werden sollen, so durch 2mägige Einrückung ins Intelligenzblatt, den öffentlichen Anschlag hier und in Ibbenbüren auch Verlesung in den dortigen beiden Kirchen zu Federmanns Wissenschaft gebracht wird.

Tecklenburg den 15ten Febr. 1796.

Metting.

Tecklenburg. Die zu 150 Rthlr. gewürdigte am Mühlendamm im Dorfe Steinen gelegene neu erbaute Scheune des Müller Caspar Hobbelmann soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditoris in dem ein für 3mal angesetzten Licitationstermin Dienstag den 12ten April a. c. auf und dem Meistbetrühen zugeschlagen werden, wes Ent-

bes Kaufstücksige ermöldten Tages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistbetrühenlichkeiten der Adjudication einer hochdbl. Regierung gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Präjudicialtermins ein weiteres Ausgebot werde zugelassen werden. Sollte auch jemand außer dem Extrahenten Rechte an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehörig zu werden vor Ablauf dieses Termins abgeben, und rechtlich verificiren.

Metting.

Zur Tilgung der den Erben des Kriegs-Commissarii Lucius von dem Justiz-Mannmann Wermann judicatmäßig zukommenden Miethsgelder soll nunmehr in dem auf Dienstag den 12. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzten Termino mit dem öffentlichen Verkauf des Wermanns in allerhand Hausgeräthe bestehenden Möblien eines zu 25 Rthlr. geschätzten Rings und allerhand meist juristischen Bücher woz von das Verzeichniß bei mir eingesehen werden kann, in der Wohnung der Witwe Hoffseal Krümmachers verfahren, und an folgenden Tagen damit continuirt werden. Tecklenburg den 9. Merz 1796.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drei tapicierten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestikenstube, Küche, Keller, und Boden, auch Stallung für 2 Pferde, wobei sämtliche Meublen gegeben auch die nöthigen Bettten fourniert werden, ist die Woche nach inskehenden Ostern monathlich auch vierteljährlich zu vermieten. Nähtere Nachricht davon, giebt der Herr Kaufmann und Müller Meyer hieselbst.

V Personen so verlangt werden

Minden. In einer Außerge ohne

weit Minden, wird auf Ostern ein Mann verlangt, der in der Aufwartung erfahren, und auch zugleich mit Pferden umzugehen weiß, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen kann. Der Servis-Amtsdiener Gotthold in Minden giebt nächste Nachricht.

VI Avertissement.

Da es an einem Seiffensieder althier er mangelt, der, wenn er seine Profession versteht, und tüchtige Stangenheiffe versiertet, sein Auskommen finden kann; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und soll demjenigen, welcher sich dazu wendet, und beglaubte Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beibringeget, aller gute Wille zu seinem Fortkommen erzeuget werden. Minden den 23ten Febr. 1790.

Magistratus althier.
Nettebusch.

VII Notifications.

Der Commerciant Georg Wilhelm Nahrwolt von Nr. 135. zu Lahde Umts Petershagen hat die ihm zugehörige sub nrö. 63. zu Bergkichen belegene leibfreie Stette, bei welcher 4 1/2 Morgen Saat-Garten- und Wieseland befindlich, an den Johann Ernst Kriemeyer nr. 31. zu Unterlübbe für 750 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Johann Ernst Kriemeyer der gerichtliche Kaufbrief ausgesertiget und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 4ten Mart. 1796,
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Der Colonus Cord Friderich Nie über Köttergarn Nr. 22. zu Dankersen hat die im Jahr 1778. von dem Osterhofe häuflich an sich gebrachten Ländereyen ab 9 Morgen 8 Ruten 4 Fuß an nachstehende Unterthanen, und zwar 1. an den Colonus Nolting sub Nr. 27. zu Meissen 1 Morgen 31 Ruten 5 Fuß für 150 Rthl. in Golde 2. an den Colonus Noltemeyer Nr. 34. daselbst 1 Morgen 107 Ruten 7 Fuß für 191 Rthl. in Golde, 3. an den Leibzähler Haarmeyer Nr. 4. baselbst 3 Morgen 8 Fuß für 315 Rthl. in Golde, 4. an den Colonus Hartmann sub Nr. 20. daselbst 2 Morgen 108 Ruten 4 Fuß für 285 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für die Häuser der gerichtliche Kaufbrief ausgesertiget und denselben die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 8. Merz 1796.

Königl. Pr. Justizamt.

Müller.

Ges haben der Bäcker Voltmann seit Wohnhaus mit Zubehör an seinen Schwiegerson den Bäcker H. D. Ebmeyer für 600 Rthl.; die Witwe Wehmeyer 30 Schfl. Landes an dem Hrn. Thorspecken für 850; den Schumacher Brinkmann einen Kamp auf der Lehmlaken an den Contribut. Außreuter Schwarze für 500 Rtl., und endlich der Zimmergesell Hedemeyer von dem Schumacher Schwarz dessen väterliches Haus Nr. 169. für 40 Rthl. gekauft und sind die Kaufbrieße darüber gesetzlich ausgesertiget worden. Herford den 2ten Merz 1796.

Rahne, Stadtsecretair.

Heber das Wohlthätige des Schlafes.

(Beschluß.)

Wenn Kummer und Gram über erfahrene Kränkungen, über geraubtes Lebens-

glück, über Trennung, Leiden und Tod unserer Lieben, die schon matt geweinten

Augen dennoch offen erhalten wollte zu neuen Thränengüssen, und mehr die Entkräftigung als der Wunsch nach Ruhe uns aufs Lager niederzog, und wir nun unsern lieb gewonnenen Schmerz selbst hier noch zum Gesellschafter behalten wollten; welch ein Verdienst erwarb sich dann jener Diener der göttlichen Barmherzigkeit um Leib und Seele, daß er die Augen sanft uns zu drückte, den Schmerz für jetzt wenigstens von uns weichen hieß, und an seine Stelle vielleicht die Erinnerung und die Hoffnung rief, daß sie mit frohen Traumbildern aus Vergangenheit und Zukunft uns erheiterten. Hal! giebt es nicht Beweispiele, daß dieser Teufel in der Noth sogar Wetter von Menschenleben — von Menschenseeligkeit ward? daß er den schrecklichen Entschluß zum Selbstmorde, mit dem ein Unglücklicher mehr als einmahl zu sein, wie er meinte, letzten Ruhe sich hinlegte, mehr als einmahl aus der Seele hinweg nahm, und an seine Stelle wieder Lebenslust und Lebenskraft brachte; bis die Vernunft sich endlich ermannete, und über die Verzweiflung entscheidend siegte?

Und wie sehr erhöhet dies noch die Wohlthätigkeit des Schlaßs für's mühseladene Menschen geschlecht, daß sein Genuss so allgemein ist; allgemeiner denn irgend ein andres Gut des Lebens. Denn — Schlaf

kann selbst der Unglückliche noch haben, der, ohne Brod auf morgen, für diese Nacht die bloße Erde zu seinem Lager und den Himmel zur Decke hat. Wenn der Mensch von Gefühl seine so schwer belasteten, so oft mißhandelten Brüder in den niedrigsten Ständen mit wehmüdigfroher Theilnehmung beobachtet, wie sie im Schlaf ihr süßestes Labsal finden, o wahrlich! er kann nicht spotten über sie; er freuer sich, daß es doch Eine Erleichterung, Eine Freude giebt, die in ihrem armseligen Zustande für sie übrig bleibt.

Man bedenke endlich, um wie vieles die Summe menschlicher Freuden dadurch vermehret wird, daß diese unbeschreiblich süße Empfindung des Entschlummerns, dieses begeisternden Gefühls neuer Lebenskraft beym Erwachen, von einem jeden Menschen jeden Tag genossen werden kann; daß dieses sinnliche Vergnügen in der Regel lauterer ist, unvermischter mit Unannehmlichkeiten, und edlerer selbst als jenes, welches Speise und Trank gewähren. Man bedenke, daß dieser Freudengenuß unabkömig ist von der oft so fargen Gnade und Barmherzigkeit der Menschen; unabhängig im Grunde selbst von ihrer Gewalt; denn was vermag sie über die Natur, so bald diese endlich so entkräftet ist, daß sie im Schlaf versinken muß.

Etwas über den Ehestand.

Ges ist unendlich schwer, über den Ehestand in einem Tone zu sprechen, der allgemein gefällt. Die Ehe ist ein Land, das andre Völker bevölkert. Der Bürgerstand ist darin fruchtbarer als der Adel, vielleicht weil große Herren Freunde von Lustreisen sind. Viele Menschen heirathen

von ihrer Leidenschaft bethort. Wenigen raths Vernunft. Manche freien, ohne zu wissen, was sie thun, manche weil sie nicht mehr wissen, was sie thun sollen. Doch kann man wohl sicher behaupten, daß, wer heirathet, glücklich sein kann; Aber — eine Frau wegen ihrer Capitalien

nehmen, heißt nicht heirathen, sondern — handeln. Ein Mädchen sich zur Gattin wählen um ihrer Schönheit willen, heißt wieder nicht heirathen, sondern — sich befriedigen. Sich im Alter ein junges Weibchen aussuchen, um Gesellschaft zu haben, heißt abermals nicht heirathen, sondern — radotiren. Was heißt also denn heirathen? — Mit Verstand, aus freiem Willen, ohne Eigennutz, und aus Neigung eine Gattin wählen, die gegenseitig uns wählte. — Getrennte Eheleute sind wilden Thieren gleich, verloren für die schönsten anziehendsten Bande der Gesellschaft.

Bei Scheidungen wird gewöhnlich die Schuld dem Weibe zugemessen. Wie oft aber ist nicht der Mann die einzige Ursache, daß die Frau unrecht hat. Und fehlt er nicht selber, wenn er dem Publikum verkündet, sie habe gefehlt. — Hier wird man wohl erwarten, daß der Verwittung hier auch erwähnt werde. Dies ist warlich ein reiches, doch schwer zu bearbeitendes Feld! Soll man die Wittwen nur halb betrübt über den Verlust nennen, so beleidigt man den Wohlstand. Soll man sie weinen, die Hände ringen und in trostlosen Tammern versunken seyn lassen, so beleidigt man die Wahrlheit; Kein Wittwenstand kann ohne Betrübniss gedacht werden, sagen lose Spötter; allein, ist's nicht die traurigste Lage, höchste Traurigkeit heucheln zu müssen? Und müssen dies nicht die Wittwen, wenn sie nicht dem Gerede sich aussetzen wollen. Freilich giebts Wittwen, denen Seufzer und Thränen gleich zu Gebote stehen. Allein soll nicht ein zweiter Gatte ihrem Tammern ein Ende machen können? — Ferner giebts solche ruhige unempfindliche Schlendrianzmenschen, die nur in den Ehestand treten, um sich zu desennuiren; entlangweilen erst beschäftigt sie die Wahl einer Frau,

dann die Flitterwochen, die Besuche, die Vermählungsfeier; aber nach dieser überwältigt sie die böse Langweile mehr, als zwor. Sind uns nicht Männer und Frauen bekannt, die schon im zwölften — ihres auf ewig geschlossenen Bundes nichts mehr gemein haben, als Namen, Stand, übeln Humor, und ihr tageligos Loos. Aber der glücklichen Ehe sind so wenige? Warum? — Natürlich, man heirathet entweder ganz nach seinem, oder ganz nach anderer Kopfe. Heirathet man nach seinem Kopfe, so sieht man anfangs nicht, was alle Welt sieht, und späterhin mehr, als alle Welt sah. Heirathet man nach anderer Kopfe, so erfährt man Stand, Familie, Vermögen, und Allerlei von dieser und jener, nur ihre Lustgenden und Neigungen verschweigt man.

Durch dergleichen Mittelspersonen macht man also die Heirath wie einen Waarenkauf ab; man handelt, steigert, bietet, bietet wieder, knickt, und schließt endlich den Handel ab. — Will einer nicht lange handeln, das geht zum Eheprocurator, um eine reiche Witwe aufzunehmen, so wie man einen Nach oder Capital übernimmt; betrügt man sich in seiner Frau, so fällt nicht immer die Schuld auf die Vermittler. Diese legen zuweilen gewissenhaft ihre Liste vor, man studirt aber nur den Geld- und Familienartikel, und nun geschieht die Wahl. — Doch mag wohl jener Drakelspruch;

Zufriedenheit beglückt nur dann
Ein Ehepaar auf Erden,
Wenn durch ein Wunder' Weibt auf
Mann
Zugleich verwittwet werden.

ganz und gar unwahr seyn

An den blinden Flötenspieler Dülön.
von Schubart.

Du guter Dülön! klage nicht,
Dass Nacht umflort Dein Angesicht!
Hast Du nicht tiefes Herzgefühl?
Nicht zauberisches Flötenspiel?

Homer zog arm und blind herum;
Und dennoch sang er Illum,
Und Odysseus Wanderschaft
Mit voller Schöpfer-Geisteskraft.

Blind sass der Zeltenbarde da,
Und sah, — was kaum ein Dichter sah,
Den Stürmen gleich des Oceans
Erscholl die Harfe Ohians.

Milton sah blind die Engelschlüchte,
Das Chaos und die Höllennacht;
Und mahlte ohne Augenstrahl
Der Weiberschöne Ideal.

Und Pfessel, ohne Sonnenschein,
Dringt in das Reich der Fabel ein;

Und seine Geisel kühn und stark,
Trifft böse Fürsten bis aufs Markt.

Die Lichtberaubte Paradies
Schwingt ihre Saiten so gewiss,
Dass vor der Macht des Genius
Der Hörer monnenschauen muss.

Gar gut ist Gott, der uns gemacht!
Deckt er den äußern Blick mit Nacht,
So schärft er zu der Seele Glück
Mit hellern Strahl den innern Blick.

Drum, guter Dülön! klage nicht,
Dass Nacht umflort Dein Angesicht!
Gott gab Dir tiefes Herzgefühl,
Und Zauber in Dein Flötenspiel.

O Dülön, Dülön! freue Dich!
Einst seien Deine Augen sich,
Dann siehst Du Gottes Herrlichkeit,
Und füdstest ihm aus Dankbarkeit.

Den Freunden der Graunschen Passion wird hie durch angezeigt, dass dies beliebte Stück am Charsfreitage als den 25. in dem gewöhnlichen Concert-Saal Nachm. halb 6 Uhr aufgeführt und das Abonnement des Winter-Concerts beschlossen wird. Die Texte sind bey dem Eingange zu haben.